

<p style="text-align: center;"><u>Geschäftsordnung</u> <u>für den</u> <u>Vorstand der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</u></p>	
<p style="text-align: center;">in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 23.03.2006</p>	
<p style="text-align: center;">zuletzt geändert durch Beschlusses des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 04.10.2018</p>	
	<p style="text-align: center;"><i><u>zuletzt geändert</u></i> <i><u>durch Beschlusses des Verwaltungsrates der VRR AöR</u></i> <i><u>vom 08.01.2021</u></i></p>
<p>§ 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	

<p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt und leitet die VRR AöR eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung unter Beachtung der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Anstalt und des Gewährträgers und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.</p>	
<p>(2) Die Ressorts der einzelnen Mitglieder des Vorstandes (Vorstandsressort) ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.</p>	
<p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohl der VRR AöR zusammenzuarbeiten.</p>	
<p>(4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft zu geben und über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten.</p> <p>a) Im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan unterrichtet der Vorstand den Verwaltungsrat insbesondere über den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Stellenplan und die Jahresvergabeplanung.</p> <p>b) Zur Jahresvergabeplanung gehören insbesondere Vergaben, für die eine europaweite Ausschreibung vorgesehen ist, und Vergaben von besonderer Bedeutung, z.B. alle wesentlichen Angelegenheiten in Bezug auf die</p>	

<p>gesetzlichen Aufgaben (Tarif- und Beförderungsbedingungen, Nahverkehrsplanung, SPNV- Verkehrsdienstleistungen, Hinwirkungsaufgaben nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW).</p> <p>c) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat fortlaufend über den jeweiligen Stand der Jahresvergabeplanung und einzelner Vergabeverfahren.</p>	
	<p><u>(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle gemäß § 11 Absatz 6 gefassten Vorstandsbeschlüsse rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Verfahrens zu informieren, um die zur Umsetzung notwendigen Beschlüsse einzuholen.</u></p>
	<p><u>(6) Aus wichtigem Anlass ist dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates mündlich oder schriftlich zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang, auch von verbundenen Unternehmen, anzusehen, der auf die Lage der VRR AöR von erheblichem Einfluss sein kann. Dazu zählen insbesondere alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die grundsätzliche, politische oder strategische unternehmerische Ausrichtung der VRR AöR berühren.</u></p>
<p>(5) Die Zuständigkeit anderer Organe oder Gremien kraft Satzung oder sonstiger Regelung bleibt von dieser Geschäftsordnung unberührt.</p>	<p><u>(7) Die Zuständigkeit anderer Organe oder Gremien kraft Satzung oder sonstiger Regelung bleibt von dieser Geschäftsordnung unberührt.</u></p>

§ 2 Mitglieder des Vorstandes	
(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.	
(2) Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum Vorstandssprecher.	
(3) Der Vorstand beschließt in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden von der für Organe und Gremien zuständigen Fachgruppe vorbereitet und organisiert.	
(4) Für die Überwachung der Ausführung und Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse wird in der für Organe und Gremien zuständigen Fachgruppe ein automatisiertes Beschlusscontrolling eingerichtet.	
§ 3 Grundsätze der Geschäftsführung	
(1) Jedes Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte seines Vorstandsressorts eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, der bindenden Beschlüsse der Organe sowie nach einheitlichen, abgestimmten und verbindlichen Zielsetzungen und Plänen.	
(2) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten kollegial zusammen	

<p>und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts.</p>	
<p>(3) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, unaufgefordert das andere Vorstandsmitglied über wichtige Entscheidungen aus seinem Vorstandsressort zu informieren und sie in Vorstandssitzungen zu erörtern.</p>	
<p>(4) Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts, die für die Anstalt von außergewöhnlicher, insbesondere politischer Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen ein Vorstandsmitglied die vorherige Beschlussfassung des Vorstandes verlangt.</p>	
<p>§ 4 Ressortübergreifende Angelegenheiten</p>	
<p>(1) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts zugleich das andere Vorstandsressort materiell betreffen oder sich erheblich finanziell auf das andere Vorstandsressort auswirken (ressortübergreifende Angelegenheiten), muss sich das Vorstandsmitglied mit dem anderen Vorstandsmitglied abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstandes zu unterbleiben, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die VRR AöR erforderlich ist. Die Vertretungsregelung nach § 7 Absatz</p>	

6 bleibt unberührt.	
(2) Ressortübergreifende Angelegenheiten werden vom Vorstand gemeinsam verantwortet.	
§ 5 Personalverantwortung	
(1) Die Vorstandsmitglieder sind Vorgesetzte der Mitarbeiter ihres jeweiligen Vorstandsressorts. Die personelle Gesamtverantwortung der VRR AöR trägt der Vorstand.	
(2) Leiter der Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes ist der Vorstand der VRR AöR.	
§ 6 Vorstandssprecher	
(1) Der Vorstandssprecher repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen, sonstigen Vereinigungen und Publikationsorganen.	
(2) Er kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.	
(3) Ist der Vorstandssprecher an der Wahrnehmung der Aufgabe	

<p>nach Absatz 1 gehindert und ist eine Übertragung nach Absatz 2 nicht möglich, gilt die Aufgabe als auf das andere Vorstandsmitglied übertragen.</p>	
<p>§ 7 Vertretung</p>	
<p>(1) Jedes Vorstandsmitglied kann für sein Vorstandsressort zwei Prokuristen bestellen. Über die Bestellung entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds nach vorhergehender Abstimmung im Vorstand. Gleiches gilt für den Widerruf von Prokura. Jedes Vorstandsmitglied ernannt einen Prokuristen seines Vorstandsressorts zum fachlich zuständigen Vertreter.</p>	
<p>(2) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds werden die laufenden Geschäfte des jeweiligen Vorstandsressorts gemeinsam vom anderen Vorstandsmitglied und dem fachlich zuständigen Vertreter gemäß Absatz 1 Satz 4 wahrgenommen. Zur Wirksamkeit einer Entscheidung ist in diesem Fall die Mitzeichnung des jeweiligen fachlich zuständigen Vertreters erforderlich.</p> <p>Ist auch das zweite Vorstandsmitglied verhindert, werden die laufenden Geschäfte vom jeweils fachlich zuständigen Vertreter in enger Abstimmung mit den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten des jeweiligen Vorstandsressorts wahrgenommen.</p>	
<p>(3) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds wird die</p>	

<p>Vertretung nach außen gemeinsam vom anderen Vorstandsmitglied und dem fachlich zuständigen Vertreter des verhinderten Vorstandsmitglieds wahrgenommen. In diesem Falle muss der jeweilige fachlich zuständige Vertreter stets mitzeichnen.</p> <p>Ist auch das zweite Vorstandsmitglied verhindert, wird der Vorstand durch zwei Prokuristen, von denen mindestens einer dem jeweils fachlich zuständigen Ressort angehören muss, vertreten.</p>	
<p>(4) Über die Bestellung von Handlungsbevollmächtigten entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands.</p>	
<p>§ 8 Rechtsverbindliche Erklärungen</p>	
<p>(1) Rechtsverbindliche Erklärungen der VRR AöR werden grundsätzlich entweder von beiden Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen, in Ausnahmefällen auch durch zwei Prokuristen des jeweiligen Vorstandsressorts, handschriftlich unterzeichnet. Soweit sie für die Abgabe der jeweiligen Erklärung vertretungsbefugt sind, kann anstelle eines Prokuristen auch ein Handlungsbevollmächtigter des jeweiligen Vorstandsressorts auftreten.</p>	
<p>(2) Rechtsverbindliche Erklärungen in ressortübergreifenden Angelegenheiten werden von beiden Vorstandsmitgliedern handschriftlich unterzeichnet. Die Vertretungsregel nach Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	

<p>(3) Im Falle der Vertretung im Verhinderungsfall sind rechtsverbindliche Erklärungen der VRR AöR von dem vertretenden Vorstandsmitglied sowie dem zum fachlich zuständigen Vertreter ernannten Prokuristen zu unterzeichnen. Ist der fachlich zuständige Vertreter nicht anwesend und nicht erreichbar, ist ein anderer Prokurist dieses Vorstandsressorts in diesem Fall unterschriftsberechtigt. Für den Fall, dass beide Vorstandsmitglieder verhindert sind, werden rechtsverbindliche Erklärungen von zwei Prokuristen, von denen mindestens einer dem jeweils fachlich zuständigen Ressort angehören muss, unterzeichnet.</p>	
<p>(4) In der Geschäfts- und Verfahrensordnung der VRR AöR sind die Höchstbeträge festzulegen, bis zu denen Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte oder sonstige Mitarbeiter die Vertretungsberechtigung für bestimmte Geschäfte erhalten.</p>	
<p>§ 9 Mandate</p>	
<p>(1) Der Vorstand entscheidet über die Besetzung von Mandate in Organen und Gremien von Beteiligungsgesellschaften sowie vergleichbaren juristischen Personen.</p>	
<p>(2) Im Falle einer Vertretung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend, soweit die Vorschriften der entsprechenden juristischen Person dem nicht entgegenstehen.</p>	

§ 10 Entscheidungen des Vorstandes, Beschlussfassung	
(1) In laufenden Angelegenheiten seines Vorstandsressorts entscheidet das jeweilige Vorstandsmitglied eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des § 3 Absatz 3. Im Übrigen werden Entscheidungen des Vorstands durch Beschluss (Vorstandsbeschluss) getroffen. Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich dokumentiert.	
(2) Kann eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 nicht aufgehoben und ein entsprechender Vorstandsbeschluss nicht herbeigeführt werden, so gilt die Einzelentscheidung eines Vorstandsmitglieds für Angelegenheiten, die sein Vorstandsressort betreffen, als Vorstandsbeschluss. Das andere Vorstandsmitglied ist unverzüglich zu unterrichten.	
(3) Können sich die Vorstandsmitglieder im Einzelfall nicht einigen, entscheidet jedes Vorstandsmitglied für sein Vorstandsressort. Kann bei ressortübergreifenden Angelegenheiten im Vorstand keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Vorstandssprecher.	
§ 11 Vorstandssitzungen	
(1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die zweimal im Monat stattfinden sollen und durch jedes Vorstands-	

<p>mitglied einberufen werden können. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Sitzungstermine und die Inhalte der Tagesordnung sind – soweit möglich – in der vorangegangenen Sitzung abzustimmen. Soweit erforderlich, sind der Einberufung Unterlagen zur Vorbereitung auf die Sitzung beizulegen.</p>	
<p>(2) Die schriftliche, fernkopierte, elektronische oder fernmündliche Abstimmung zwischen den Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Beschlüsse können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, in Textform übermittelte, mündliche oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden.</p>	
<p>(3) An den Sitzungen nehmen mindestens die Mitglieder des Vorstandes teil. Die Hinzuziehung leitender Mitarbeiter zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgt nur, wenn beide Vorstandsmitglieder zustimmen.</p>	<p>(3) An den Sitzungen nehmen mindestens die Mitglieder des Vorstandes teil. <u>In regelmäßigen Abständen sind die Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und weitere leitende Mitarbeiter der Führungsebene hinzuziehen.</u> Die Hinzuziehung <u>weiterer</u> Mitarbeiter zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgt nur, wenn beide Vorstandsmitglieder zustimmen.</p>
<p>(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.</p>	
<p>(5) Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist in folgenden Fällen erforderlich:</p> <p>a) Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfas-</p>	<p>(5) Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist <u>insbesondere</u> in folgenden Fällen erforderlich:</p> <p>a) Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfas-</p>

<p>sung durch den Vorstand vorgeschrieben ist,</p> <p>b) Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Vorstandsmitglied oder ein Organ der VRR AöR vorgelegt werden,</p> <p>c) Angelegenheiten von politischer Brisanz oder strategischer Bedeutung,</p> <p>d) strategische Unternehmensplanung, mittel- und langfristige Rahmenplanung,</p> <p>e) Wirtschaftsplan der VRR AöR einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan und Jahresvergabeplanung, (einschl. Nachträge zum Wirtschaftsplan),</p> <p>f) Grundzüge der Aufbauorganisation,</p> <p>g) Auftragsvergaben und sonstige Beschaffungen, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR überschreiten,</p> <p>h) mittel- und langfristige Personal- und Personalentwicklungsplanung,</p> <p>i) Betriebsvereinbarungen.</p>	<p>sung durch den Vorstand vorgeschrieben ist,</p> <p>b) Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Vorstandsmitglied oder ein Organ der VRR AöR vorgelegt werden,</p> <p>c) Angelegenheiten von politischer Brisanz oder strategischer Bedeutung,</p> <p>d) strategische Unternehmensplanung, mittel- und langfristige Rahmenplanung,</p> <p>e) Wirtschaftsplan der VRR AöR einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan und Jahresvergabeplanung, (einschl. Nachträge zum Wirtschaftsplan),</p> <p>f) Grundzüge der Aufbauorganisation,</p> <p>g) Auftragsvergaben und sonstige Beschaffungen, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR überschreiten,</p> <p>h) mittel- und langfristige Personal- und Personalentwicklungsplanung, <u>Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung</u></p> <p>i) <u>Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstvereinbarungen Betriebsvereinbarungen</u></p> <p>j) <u>Abschluss von Vereinbarungen, Regelungsabreden und sonstigen vergleichbaren Absprachen zwischen dem Vorstand und dem Personalrat.</u></p>
	<p>(6) <u>Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist in allen Fällen des</u></p>

	<p><u>§ 20 Absatz 3 Ziffer 1 der AöR-Satzung (strategische und verkehrspolitische Grundsatzentscheidungen) erforderlich.</u></p> <p><u>Dazu gehören insbesondere alle im folgenden genannte grundlegenden Entscheidungen im SPNV</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Kündigungen und bedeutende Änderungen von Verkehrsdurchführungsverträgen,</u> b) <u>Eckpunkte der Aufstellungsbeschlüsse zum Start von Wettbewerbsverfahren um Betriebsleistungen im SPNV,</u> c) <u>Fortschreibung des Wettbewerbsfahrplans und der Netzbildung im SPNV,</u> d) <u>bedeutende Änderungen im SPNV-Leistungsangebot (z.B. wesentliche Leistungsausweitungen oder -reduzierungen, Taktveränderungen)</u> <p><u>sowie alle strategischen und grundlegenden Entscheidungen zur Weiterentwicklung des VRR-Tarifs.</u></p>
<p>§ 12 Ausführung der Entscheidungen</p>	
<p>(1) Die Ausführung und Umsetzung der Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstands wird vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied veranlasst.</p>	
<p>(2) Das jeweils zuständige Vorstandsmitglied berichtet in ange-</p>	

<p>messenen Abständen dem Vorstand über die Ausführung/Umsetzung bzw. bei langfristigen Angelegenheiten über den Stand der Ausführung/Umsetzung.</p>	
<p>§ 13 Anwesenheit und Erreichbarkeit des Vorstands und der Prokuristen</p>	
<p>(1) Es ist sicherzustellen, dass die Vorstandsmitglieder jederzeit erreichbar sind.</p>	
<p>(2) Im Übrigen regeln die Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis und mit den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten die Präsenz innerhalb der VRR AöR insbesondere in Ferienzeiten nach Maßgabe eines Präsenzplanes, den der Vorstand spätestens zu Beginn eines Jahres beschließen soll. Dieser Präsenzplan ist innerhalb der VRR AöR bekanntzumachen und laufend fortzuschreiben.</p>	
<p>§ 14 Verschwiegenheitspflicht</p>	
<p>Über Angelegenheiten, die in Vorstandssitzungen oder in sonstiger Weise auf Vorstandsebene behandelt werden, ist Stillschweigen zu wahren, sofern diese Angelegenheiten kraft Gesetz, Satzung, Vertrag oder sonstige Regelung der Vertraulichkeit unterliegen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zum Inhalt haben. Informationen zu diesen Angelegenheiten, die für die weitere Bearbeitung von Bedeutung sind, dürfen nur an Berechtigte weiterge-</p>	

<p>geben werden. Der Kreis der Berechtigten wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die vergabe- und kommunalrechtlichen Mitwirkungsverbote sind zu beachten.</p>	
<p>§ 15 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Der Verwaltungsrat hat der Geschäftsordnung gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 5 der Satzung der VRR AöR (in der Fassung gemäß Beschluss vom 28.06.2005) in seiner Sitzung am 09.12.2005 zugestimmt.</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.</p>	
<p>(2) Die Änderung der Geschäftsordnung durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 04.10.2018 tritt am 05.10.2018 in Kraft.</p>	
	<p><u>(3) Die Änderung der Geschäftsordnung durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 08.01.2021 tritt am 11.01.2021 in Kraft.</u></p>